

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2792
03.03.2021

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Abschlussbericht „Einsatz von Bodycams in der Thüringer Polizei II“ kommt zu folgendem Fazit: „Innerhalb der Thüringer Polizei ist die Bodycam von den Trägern als Einsatzmittel mehrheitlich gewünscht und anerkannt.“

Angesichts der positiv verlaufenen Modellversuche darf nun keine weitere Zeit bei der Einführung von Bodycams im Thüringer Polizeidienst verloren werden. Fest steht, immer mehr Polizistinnen und Polizisten, aber auch Feuerwehrleute oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rettungsdienste, sind in den vergangenen Jahren (mit Ausnahme 2020, aufgrund der Coronapandemie) während ihrer Einsätze Opfer von Angriffen geworden. Laut dem Bundeskriminalamt wurden im Jahr 2019 in Thüringen 237 tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte und gleichgestellte Personen registriert. Das sind fast 35 Prozent mehr als 2018. Insgesamt wurden 2019 im Freistaat laut Thüringer Kriminalstatistik 966 Fälle in der Straftatengruppe Widerstand gegen die Staatsgewalt registriert. Die Zahl der im Einsatz verletzten Thüringer Beamten stieg von 147 auf 180, wobei 179 Polizistinnen und Polizisten physisch verletzt wurden. Auch bundesweit nahmen solche Angriffe um 27,5 Prozent zu.

Alle bisherigen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Bodycams helfen, Konflikte zu vermeiden, zu deeskalieren oder zu minimieren. Nach der vorläufigen Beendigung der beiden Pilotprojekte sollte nun keine weitere Zeit verloren werden, um Angriffen gegen Polizisten entgegenzuwirken. Um die Kolleginnen und Kollegen der Thüringer Polizei bestmöglich schützen zu können, ist die Thüringer Polizei nunmehr zeitnah mit dieser Technik auszurüsten und die Anwendung rechtssicher zu gewährleisten.



B. Lösung

Durch eine Änderung des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird der Einsatz von mobilen Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräten ermöglicht, sowie rechtssicher gewährleistet.

C. Alternativen

Beibehaltung der aktuellen Situation und somit kein besserer Schutz der Thüringer Polizistinnen und Polizisten im Polizeialltag.

D. Kosten

Im Landeshaushalt 2021 sind bereits Mittel zur Anschaffung von insgesamt 300 Körperkameras veranschlagt. Im Landeshaushalt 2022 müssen weitere Mittel für die Anschaffung von zusätzlichen 500 Körperkameras (insgesamt dann 800) berücksichtigt werden.

Für das Haushaltsjahr 2022 sollten zusätzliche Mittel in Höhe von 400.000 € veranschlagt werden. Die Kosten zur Anschaffung pro Kamera belaufen sich zurzeit auf ca. 600 €. Die zugehörige Software ist dabei kostenlos enthalten. Als Nebenkosten fallen weitere 120 € pro Weste an. Für die Aufbewahrung der Kameras außerhalb des Einsatzes sind Koffer vorgesehen, für die je 50 € veranschlagt werden.

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Polizeiaufgabengesetz vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung

- (1) Die Polizei kann bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mittels körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, personenbezogene Daten in ihrem Zwischenspeicher kurzzeitig speichern (Vorabaufnahme) und durch offene Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen erheben, wenn dies nach den Umständen zum Schutz eines Polizeibeamten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum erforderlich ist. Die Erhebung personenbezogener Daten darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Über die

Aufzeichnung entscheidet der das Aufnahmegerät tragende Polizeibeamte unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls oder sie erfolgt auf ausdrückliches Verlangen des von den polizeilichen Maßnahmen Betroffenen.

- (2) In Wohnungen (§ 25 Abs. 1 Satz 2) ist der offene Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte ohne Einwilligung des Inhabers nur zulässig, wenn dies nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zum Schutz eines Polizeibeamten oder eines Dritten gegen eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum erforderlich ist. Die Erhebung personenbezogener Daten darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Über die Anfertigung der technischen Aufzeichnungen in Wohnungen entscheidet, außer bei Gefahr im Verzug, der den Einsatz leitende Polizeivollzugsbeamte oder sie erfolgt auf ausdrückliches Verlangen des von der polizeilichen Maßnahme Betroffenen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Einsatz der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen und den betroffenen Personen mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug kann der Hinweis unterbleiben.

Aufzeichnungen sind unzulässig in Bereichen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern nach § 53 Abs. 1 der Strafprozessordnung dienen. Aufzeichnungen werden verschlüsselt sowie manipulationssicher gefertigt und aufbewahrt. Im Übrigen gilt § 54 ThürDSG in Bezug auf die Gewährleistung der Integrität, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Authentizität der Daten sowie Systeme, während der Aufnahme, Speicherung und Übermittlung.

- (4) Die nach Absatz 1 und 2 angefertigten verschlüsselten Aufzeichnungen sind 30 Tage nach ihrer Anfertigung zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Aufzeichnungen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung benötigt werden. Über die Löschung entscheidet der Dienststellenleiter oder ein von ihm Beauftragter. Für die Verwertung der aus den Aufzeichnungen nach Absatz 2 erlangten Erkenntnissen, gilt Absatz 6. § 35, Abs. 3 ThürDSG und § 40 Abs. 4 Satz 1 und 2 bleiben unberührt.

- (5) Die Aufzeichnung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. Der Aufzeichnungsvorgang ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Aufzeichnungen über solche Äußerungen und Handlungen sind unverzüglich zu löschen. Nach einer Unterbrechung darf die Aufzeichnung nur fortgesetzt werden, wenn auf Grund geänderter Umstände davon ausgegangen werden kann, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen.

- (6) Eine Verwertung der nach Absatz 2 sowie der nach Absatz 5 Satz 4 erlangten Erkenntnisse ist zum Zweck der Gefahrenabwehr nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde. Bei Gefahr im Verzug ist die



richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Bei Weitergabe der Daten ist zu vermerken, dass sie aus einer Maßnahme nach Absatz 2 herrühren. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle, ist die Kennzeichnung durch diese aufrecht zu erhalten.

- (7) Maßnahmen nach Absatz 1 bis 6 sind zu dokumentieren. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag in jährlichen Abständen über den offenen Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung.“

2. Der bisherige § 33a wird § 33b.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Vom Frühjahr bis zum Herbst 2017 fand bei der Thüringer Polizei ein erstes Pilotprojekt Bodycam statt. Nach dem ersten Pilotversuch startete im Dezember 2018 ein zweiter Pilotversuch in Thüringen. Mit dem zweiten Trageversuch erfolgte eine kontinuierliche wissenschaftliche Untersuchung. Mit dem Institut für Psychologie, Bereich Allgemeine Psychologie, der Friedrich-Schiller-Universität Jena, konnte hierfür ein unabhängiger und kompetenter Partner gewonnen werden. Zielrichtung und Forschungsdesign der wissenschaftlichen Untersuchungen war die Wirkung des Einsatzmittels in seiner Gesamtheit und dessen Effekt für die polizeiliche Aufgabenerfüllung. Entgegen der wissenschaftlichen Betrachtung im ersten Trageversuch wurde die damalige starke Fokussierung ausschließlich auf die präventive Wirkung, gegenwärtig auf den Gesamtkomplex von Wirkfaktoren ausgedehnt. Hierzu zählen laut TMIK (Drucksache 6/7489) neben der präventiven und deeskalierenden Wirkung (Prävention), ebenso die Erhöhung der Sicherheit der Beamten (Eigenschutz) sowie die mögliche Verbesserung der Beweissicherung im Strafverfahren (Repression). Die zweite Erhebung der Daten startete am 20. Mai 2019 und wurde dem Innen- und Kommunalausschuss Anfang Dezember 2020 zur Verfügung gestellt. Erste Ergebnisse der zweiten Erhebung wurden dem Ausschuss für Inneres und Kommunales bereits am 5. November 2020 durch die Landesregierung präsentiert.

Die Landesregierung berichtete dem Innenausschuss, dass bei über 11.000 Einsätzen keine einzige Beschwerde eines Bürgers über den Einsatz von Bodycams bekannt geworden ist. Die Polizeibeamten fühlten sich sicherer im Dienst und achteten laut Landesregierung auch selbst noch mehr darauf, keine Fehler zu begehen, die über die Bodycams dokumentiert werden könnten. Insgesamt biete diese Technik große Vorteile für die Polizei, entspanne das Verhältnis zwischen Bürgern und Beamten. Vor allem schützt die Videotechnik nicht zuletzt unsere Polizeibeamten vor Angriffen im Einsatz.

B. Begründung einzelner Vorschriften

Zu Artikel 1:

Im Rahmen der Bodycam Pilotprojekte in Thüringen wurde von mehreren Teilnehmern und Polizeiinspektionen berichtet, dass die Kamera als weiterer sinnvoller Baustein in der persönlichen Schutzausrüstung gesehen werde und dass die Technik auf eine hohe Akzeptanz stoße.

Die Träger kritisierten jedoch, gegenüber der Projektleitung die unregelmäßige Verwendung und damit einhergehend, die unzureichende Gewöhnung an das Einsatzmittel. Die Ursachen sahen sie in unzureichenden gesetzlichen Rahmenbedingungen und nicht ausreichender Technik. Konkret betrifft dies vor allem die Definition des öffentlichen Raumes, die Tonaufnahmefunktion und das Pre-Recording.

Mit der Einführung des neuen § 33a und der Absätze 1 bis 7 erfolgt nun die im vorläufigen Abschlussbericht „Einsatz von Bodycams in der Thüringer Polizei II“ dringend angeregte Anpassung der Rechtsgrundlage.

Zu Artikel 1 Absatz 1:

In Absatz 1 wird die Erhebung von offen angefertigten Bild- und Tonaufnahmen bei präventiven und restriktiven polizeilichen Maßnahmen geregelt.

Zu Artikel 1 Absatz 2:

Für Bereiche, die durch Artikel 13 Grundgesetz besonders geschützt und in § 25 Absatz 1 Satz 2 ThürPAG gesondert aufgezählt sind, regelt Absatz 2 das Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen mittels körpernah getragener Aufnahmegерäte. Ohne Einwilligung des Wohnrechtinhabers dürfen technische Mittel in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 5 Grundgesetz nur zum Schutz von Personen gegen eine dringende Gefahr für Leib und Leben eingesetzt werden. Gesetzlich bestimmte Stelle, gemäß Artikel 13 Absatz 5 Satz 1 Grundgesetz, ist der den Einsatz leitende Polizeibeamte. Bei Gefahr in Verzug entscheidet der Geräteverantwortliche.

Zu Artikel 1 Absatz 3:

Zur Differenzierung zwischen verdeckter und offener Maßnahme ist es zwingend erforderlich, dass die Maßnahme gegenüber allen betroffenen Personen erkennbar gemacht wird. Die Regelung hat auch praktische Bedeutung. Erst durch die Mitteilung kann das Aufzeichnungsgerät die volle präventive disziplinierende Wirkung entfalten.

Für die Erhebung, Verwertung und Verarbeitung der Daten wird auf das Thüringer Datenschutzgesetz verwiesen. Weiterer Spezialregelungen zur Sicherung des Datenschutzes bedarf es nicht. Das Thüringer Datenschutzgesetz regelt Voraussetzungen und Kontrollbefugnisse abschließend.

Zu Artikel 1 Absatz 4:

Absatz 4 regelt die konkreten Vorgaben der kurzzeitigen Speicherung der Aufnahme gemäß Absatz 1 Satz 1.

Zu Artikel 1 Absatz 5:

Absatz 5 dient der Gewährleistung des verfassungsrechtlich garantierten Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung beim polizeilichen Einsatz von Aufzeichnungsgeräten in Wohnungen. Da nicht auszuschließen ist, dass im Rahmen einer entsprechenden Maßnahme



in Wohnungen auch intime oder der innersten Privatsphäre zuzurechnende Sachverhalte ins Visier der Bodycam geraten können, stellt Satz 1 klar, dass solche Aufzeichnungen unzulässig sind. Satz 2 enthält das Gebot der unverzüglichen Unterbrechung der Maßnahme, falls sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte aus dem Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung erfasst werden. Aufzeichnungen hierüber sind nach Satz 3 unverzüglich zu löschen. Satz 4 regelt, dass die unterbrochene Maßnahme nur fortgesetzt werden darf, wenn durch sie keine Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung mehr erhoben werden.

Zu Artikel 1 Absatz 6:

Die Verwertung der Aufzeichnung steht entsprechend Artikel 13 Absatz 5 Satz 2 Grundgesetz unter richterlichem Vorbehalt.

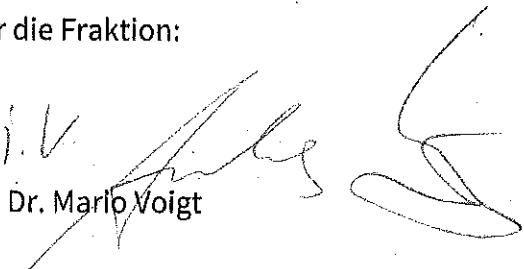
Zu Artikel 1 Absatz 7:

Absatz 7 regelt Dokumentations- und Informationspflichten. Aufsichts- und Kontrollbefugnisse anderer Stellen bleiben hiervon unberührt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:


Prof. Dr. Mario Voigt